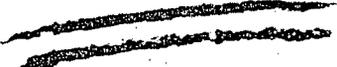


Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 7. März 1995
GZ: 10.101/28-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
340 /AB
1995 -03- 14

zu

401 JS

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 401/J-NR/1995 betreffend Wahlordnung zur Handelskammerwahl, welche die Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Stadler, Böhacker und Kollegen am 20. Jänner 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wurde bei der Festlegung der Mandatszahlen für die genannten Fachgruppen (Fachvertretungen) und Sektionen der Handelskammer Oberösterreich die Zahl der Wahlberechtigten und die wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Berufszweiges berücksichtigt?

Antwort:

Ja.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:**Nach welchen Kriterien wurde dabei im einzelnen vorgegangen?****Antwort:**

Es wurde nach den Kriterien des § 79 Abs. 1 Handelskammergesetz vorgegangen, wonach die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Fachgruppenausschüsse bzw. die Anzahl der Fachvertreter bei Fachgruppen mindestens fünf, höchstens aber vierzig, bei Fachvertretungen mindestens ein und höchstens vier Mandate zu betragen hat, und unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Berufszweiges zu bestimmen ist.

Punkte 3 bis 11 der Anfrage:

Welche Bedeutung wurde dabei dem Kriterium "Zahl der Wahlberechtigten" einerseits und dem Kriterium "wirtschaftliche Bedeutung" andererseits beigemessen?

Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch von der Zahl der Beschäftigten des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?

Wenn ja, wie hoch war die Zahl der Beschäftigten in den betreffenden Berufszweigen (Sektionen) im maßgebenden Zeitraum im einzelnen?

Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch von der Lohn- und Gehaltssumme des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?

Wenn ja, wie hoch war die Lohn- und Gehaltssumme des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) im maßgebenden Zeitraum?

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung auch vom Umsatz des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?

Wenn ja, wie hoch war der Umsatz des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) im maßgebenden Zeitraum?

Von welchen anderen Überlegungen wurde bei der Bestimmung des Kriteriums der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Berufszweiges (der Sektion) ausgegangen?

Wurde bei der Festlegung der Mandatszahlen der anderen, hier nicht genannten Fachgruppen (Fachvertretungen) und Sektionen nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen?

Antwort:

Ganz allgemein kann zunächst darauf hingewiesen werden, daß sich der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Fragen des Wahlrechtes zu Selbstverwaltungskörpern befaßt hat. So wurde im Erkenntnis vom 6.10.1952, Slg. 2381, ausgeführt, daß die wesentlichen Grundsätze, die eine Überprüfung der damals geltenden Handelskammerwahlordnung an Hand des Handelskammergegesetzes ermöglichen sollten, im letzterem enthalten sind und man im übrigen bei Frage der Selbstverwaltung keinen allzu strengen Maßstab der Determinierung anwenden sollte; gleichartig schon die Aussage im Erkenntnis Slg. 1932 zur Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer-Wahlordnung: "... das betreffende Gesetz muß den Rahmen abgesteckt und die Richtlinien aufgestellt haben, innerhalb deren die Verordnung erlassen werden kann." In letzterem Erkenntnis wurden auch die wesentlichen Grundsätze für die Durchführung derartiger Wahlen festgelegt, die auch in der Handelskammerwahlordnung verwirklicht sind. Auch im Erkenntnis vom 6.12.1950, B 170/50, hat sich der Verfassungsgerichtshof mit

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

wesentlichen Fragen der Handelskammerwahlordnung befaßt und keinerlei Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Im bereits zitierten Erkenntnis Slg. 1932 hat der Gerichtshof unter anderem Bestimmungen im Hinblick auf die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes hin überprüft. Die entsprechenden Regelungen waren zum Teil weniger differenziert als die nunmehrigen Bestimmungen der Handelskammerwahlordnung und wurden vom Verfassungsgerichtshof nicht in Kritik gezogen. Was das Verhältnis zwischen Mandatszahlen im Wahlkatalog und Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder anbelangt, ist auf die grundsätzliche Anordnung des § 32 Abs. 1 sowie des schon zitierten § 79 Abs. 1 Handelskammergesetz zu verweisen: Bei der Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß wirtschaftlich verwandte Berufszweige zusammengefaßt werden und eine wirksame Vertretung der Interessen der betreffenden Mitglieder möglich ist. Bei dieser Mandatzuteilung ist neben der Mitgliederzahl auch als weiteres Kriterium die wirtschaftliche Bedeutung der Branche heranzuziehen. Dies eröffnet den notwendigen Gestaltungsspielraum, um unterschiedlichen fachlichen, aber auch regionalen Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können - dies schließt einen rein mathematischen Schlüssel der Mandatzuteilung aus.

Bei der Erlassung der Handelskammerwahlordnung 1994 einschließlich des Wahlkataloges wurde daher dieser verfassungsrechtlich zulässige, gesetzlich ausreichend determinierte Gestaltungsspielraum für eine Verordnung rechtskonform genützt.

Die "wirtschaftliche Bedeutung" ergibt sich aus einem Bündel von Komponenten, dessen einzelne Bestandteile in den einzelnen Fachorganisationen, Sektionen und Ländern unterschiedliche Gewichte haben können. Dies wiederum ist ein Spiegelbild der fachlichen und regionalen Vielfalt der Gliederung dieser Organisation der

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft und wurde daher vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen.

Punkte 12 bis 15 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie den Umstand, daß im einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind?

Halten Sie die Festlegungen der Mandatszahlen im Wahlkatalog der HKWO 1994 mit dem in § 44 HKG festgelegten Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?

Halten Sie insbesondere den Umstand, daß in vielen Fachgruppen (Fachvertretungen) nur ein Mandat zu vergeben ist, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?

Halten Sie den Umstand, daß in einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?

Antwort:

Was das mögliche negative Abweichen der Mitgliederzahl von der Mandatszahl in einer ganz geringen Anzahl von Fachorganisationen zum Wahlstichtag anbelangt, ist darauf hinzuweisen, daß es der Gesetzgeber auch aus Gründen wahl- und rechtstechnischer Durchführbarkeit in Kauf nimmt, daß zwischen dem Wahlstichtag (Tag der Wahlkundmachung) und dem für den Wahlkatalog festgelegten Stichtag des 1. Oktober des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres (§ 79 Abs. 2 HKG) ein Zeitraum liegt, innerhalb dessen sich beispielsweise bei sehr kleinen Wahlkörpern eine solche Verminderung der Mitgliederzahl ergeben kann, daß die Anzahl der vorgesehenen Mandate unterschritten wird. Selbstverständlich kann auch hier im

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Zuge der neuen Wahlvorgänge nur höchstens jene Anzahl an Mandaten besetzt werden, die der Anzahl der passiv Wahlberechtigten entspricht. Dadurch können derartige Wahlergebnisse nicht dem Verhältniswahlgrundsatz widersprechen.

Zur speziellen Lage, die in Punkt 12 der Anfrage angesprochen wird, ist festzustellen, daß es in Oberösterreich lediglich in einer einzigen Fachgruppe vorkommt, daß weniger Wähler wahlberechtigt sind, als Mandate zu vergeben sind, nämlich im Gremium der Konsumgenossenschaften. Durch den Zusammenschluß der Konsumgenossenschaften im Bundesland Oberösterreich zum Konsum Österreich und zum Konsum Salzkammergut blieben nur mehr zwei Mitglieder übrig, die allerdings über eine große Zahl von Betriebsstätten in Oberösterreich (Konsum Österreich - 67, Konsum Salzkammergut - 48) verfügen. Es handelt sich hier offensichtlich um eine Reserve im Rahmen eines dynamischen, aber wirtschaftlich und organisatorisch noch nicht abgeschlossenen Strukturbereinigungsprozesses. Wie bereits festgestellt wurde, kann aber bei der Wahl nur höchstens jene Anzahl an Mandaten tatsächlich besetzt werden, die der Anzahl der passiv Wahlberechtigten (= Mitglieder dieses Gremiums) entspricht.

Punkt 16 der Anfrage:

Beabsichtigen Sie, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Überprüfung der für das Wahlrecht maßgebenden Bestimmungen des HKG und der HKWO 1994 zu befassen?

Antwort:

Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung ist Sache des die Verordnung erlassenden Organs, eine Überprüfung durch den Verfassungsdienst im Hinblick auf die zitierten Erkenntnisse entbehrlich.

